

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jnl. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 40

Ausgegeben Gumbinnen, den 4. Oktober.

1913

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr. 700. **Junge Leute, welche die Schreiberei erlernen wollen, können sich in meinem Bureau melden.**

Gumbinnen, den 2. Oktober 1913.
Der Landrat.

Nr. 701. Ich nehme Veranlassung, auf den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 12. Februar 1906 — III 418, IIIA (Zentrbl. S. 292), — betreffend Belehrung der Schulkinder über die Gefahren, die mit der unvorsichtigen Annäherung an Kraftfahrzeuge für sie verbunden sind, hinzuweisen. Gleichzeitig ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß bei den durch diesen Erlaß vorgeschriebenen Belehrungen die Schuljugend auch eindringlich davor gewarnt wird, nach Kraftwagen mit Sand, mit Steinen oder anderen Gegenständen zu werfen. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch solchen Unfug nicht nur die Insassen und die Lenker der Fahrzeuge ernstlich gefährdet werden, sondern daß auch für andere in der Nähe befindliche Personen sich leicht die schlimmsten Folgen ergeben können, wenn der Lenker des Fahrzeuges etwa an den Händen oder an den Augen verletzt wird, und dadurch, oder durch die Belästigung verwirrt, die Herrschaft über das Fahrzeug verliert.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Verfügung auch den in ihren Dörfern wohnenden Herren Lehrern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 25. September 1913.
Der Landrat.

Nr. 702. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstand des ostpreussischen Taubstummenheims die Erlaubnis erteilt, zum Besten dieser Anstalt im Monat November d. J. bei den Bewohnern des Kreises Gumbinnen eine Hausammlung abzuhalten. Ich bringe dies hiermit mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntnis, der Hausammlung keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Gumbinnen, den 1. Oktober 1913.
Der Landrat.

Nr. 703. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 1. September d. J. (Kreisblatt Stück 36 Iff. Nr. 623) ersuche ich die sämigen Herren **Untersvorsteher**, mir die Katasterblätter sowie die Nachweisungen über die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, nunmehr schleunigst und längstens **binnen 8 Tagen** einzureichen.

Gumbinnen, den 1. Oktober 1913.
Der Landrat.

Nr. 704. **Betrifft Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebe.**

Behufs Berichtigung der Verzeichnisse der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer fordere ich die **Herrn Guts- und Gemeindevorsteher** auf, die im Laufe des Jahres 1913 eingetretenen Betriebsveränderungen **bestimmt bis zum 20.**

Oktober d. J. schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Anzeigen über Veränderungen können bei Berechnung der Umlage für das laufende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Es handelt sich im wesentlichen um Veränderungen, die dadurch eintreten, daß

1. ein neuer landwirtschaftlicher Betrieb eröffnet wird durch Parzellierung oder Verpachtung von Teilen eines Grundstücks,
2. ein landwirtschaftlicher Betrieb vollständig eingestellt worden ist infolge Verwendung des Landes zu Bau- oder anderen gewerblichen Zwecken,
3. einem Betriebsgrundstück ein anderes Grundstück ganz oder teilweise zugeschlagen wird und der bestehende Betrieb dadurch in wesentlichem Umfange verändert wird,
4. von einem bestehenden Betriebe wesentliche Teile abgezweigt und einem anderen Betriebsgrundstück zugeschlagen worden sind, und
5. ein landwirtschaftlicher Betrieb einer gewerblichen Berufsgenossenschaft als Nebenbetrieb angeschlossen worden ist.

Zur Anzeige aller dieser Veränderungen sind die Betriebsunternehmer gemäß § 32 der Satzung vom 1. Januar 1913 verpflichtet.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich an, die Anmeldungen der Betriebsveränderungen von den Betriebsunternehmern ihres Gemeindebezirks entgegenzunehmen und davon zum festgesetzten Termin — 20. Oktober — hier Anzeige zu machen.

Ich bemerke noch, daß zu den Veränderungen des Betriebes, die eine anderweite Abschätzung bedingen, nicht solche Veränderungen gehören, die nur die Betriebsführung betreffen, wie z. B. vorliegen, wenn eine Aenderung in der Kulturart eintritt, wenn Acker in Weide, Holzung in Acker pp. verwandelt, oder die mit Hackfrüchten bestellte Fläche vermehrt oder vermindert wird. Derartige Veränderungen können erst bei der gesetzlich in fünfjährigen Zeiträumen vorgeschriebenen allgemeinen Revision der Abschätzung des Ackerbedarfs vorgenommen werden.

Formulare zur Anzeige wesentlicher Betriebsveränderungen können im Geschäftszimmer des Kreisauschusses von den Herren Gemeindevorstehern in Empfang genommen werden. Bei Uebergang ganzer Betriebe an einen neuen Besitzer durch Kauf oder Erbgang bedarf es nur einer kurzen Anzeige von dem stattgehabten Wechsel unter Namhaftmachung des neuen Erwerbers.

Gumbinnen, den 30. September 1913.
Der Vorsitzende des Kreisauschusses,
Sektionsvorstandes.

Nr. 705. Den Herren **Untersvorstehern** werde ich in den nächsten Tagen das vom 1. Oktober 1913 ab gültige Kursbuch für die Gefangenenwagen übersenden; ich ersuche, es nach Kenntnisnahme zu den Akten zu nehmen.

Gumbinnen, den 2. Oktober 1913.
Der Landrat.